

Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln (VFB-K)

814.812.38

vom 28. Juni 2005 (Stand am 26. Juli 2005)

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),

gestützt auf die Artikel 7 Absatz 3, 8 Absätze 3 und 4, 12 Absätze 3–5 sowie 23 Absatz 1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ (ChemRRV),

verordnet:

1. Abschnitt: Notwendigkeit und Voraussetzungen

Art. 1 Notwendigkeit einer Fachbewilligung

¹ Wer beim Herstellen, Installieren, Warten oder Entsorgen von Geräten oder Anlagen, die der Kühlung, Klimatisierung oder Wärmegewinnung dienen, beruflich oder gewerblich mit Kältemitteln nach Anhang 2.10 Ziffer 1 Absatz 1 ChemRRV umgeht, benötigt eine Fachbewilligung.

² In Betrieben, in denen eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausgeübt wird, muss mindestens eine verantwortliche Person eine Fachbewilligung haben; wird mit Kältemitteln ausserhalb des Betriebsgeländes umgegangen, muss mindestens eine Person mit Fachbewilligung anwesend sein.

Art. 2 Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse und deren Nachweis

¹ Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Anhang 1 verfügt.

² Als Nachweis der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse gilt das Bestehen einer Fachprüfung nach Artikel 3.

AS 2005 3519

¹ SR 814.81

2. Abschnitt: Fachprüfung

Art. 3

¹ Durch die Fachprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nach Anhang 1 für eine Fachbewilligung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen.

² Die Fachprüfung ist im Anhang 2 geregelt.

3. Abschnitt: Gleichwertige Qualifikationen

Art. 4 Ausbildungsabschlüsse von Schulen und Berufsbildungsinstitutionen

¹ Ein bestimmter Ausbildungsabschluss gilt als einer Fachbewilligung gleichwertig, wenn er den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

² Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) entscheidet über die Gleichwertigkeit auf Gesuch einer Schule oder einer Berufsbildungseinrichtung.

³ Dem Gesuch müssen der Lehrplan und das Prüfungsreglement beiliegen.

⁴ Der Ausweis über den Abschluss einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung gilt als Fachbewilligung.

Art. 5 Fachbewilligungen nach bisherigem Recht

¹ Fachbewilligungen nach bisherigem Recht für den Umgang mit Kältemitteln behalten ihre Gültigkeit.

² Nach bisherigem Recht als einer Fachbewilligung gleichwertig anerkannte Prüfungen gelten als Fachbewilligung nach dieser Verordnung.

Art. 6 Gleichgestellte Fachbewilligungen

Fachbewilligungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

4. Abschnitt: Aufgaben der zuständigen Stellen

Art. 7 Trägerschaft

¹ Die Trägerschaft für die Organisation von Fachprüfungen nach dieser Verordnung ist der Schweizerische Verein für Kältetechnik.

² Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Sie bezeichnet und beaufsichtigt die Prüfungsstellen.
- b. Sie koordiniert die Fachprüfungen.

- c. Sie führt eine Prüfungsstatistik.
- d. Sie erstattet dem BUWAL jährlich Bericht.
- e. Sie sorgt bei Bedarf für Möglichkeiten der Vorbereitung auf die Fachprüfungen.

Art. 8 Prüfungsstellen

Die Prüfungsstellen haben folgende Aufgaben:

- a. Sie führen die Fachprüfungen durch.
- b. Sie bieten in Absprache mit der Trägerschaft Vorbereitungskurse an.
- c. Sie bestimmen die Examinatorinnen und Examinatoren.
- d. Sie stellen die Fachbewilligungen nach bestandener Fachprüfung aus.
- e. Sie melden der Trägerschaft die ausgestellten Fachbewilligungen.
- f. Sie führen ein nicht öffentliches Verzeichnis über die von ihnen ausgestellten Fachbewilligungen.

Art. 9 BUWAL

Das BUWAL hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es bestellt einen Fachbewilligungsausschuss.
- b. Es übt die Aufsicht über die Trägerschaft aus.
- c. Es führt ein Verzeichnis der von der Trägerschaft bezeichneten Prüfungsstellen.
- d. Es entscheidet über Gesuche um Anerkennung gleichwertiger Ausbildungsabschlüsse und führt ein Verzeichnis der als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschlüsse.
- e. Es führt ein nicht öffentliches Verzeichnis der von den kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 11 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 5 ChemRRV verfügten Massnahmen.
- f. Es legt ein Muster für die Fachbewilligung fest.

Art. 10 Fachbewilligungsausschuss

¹ Im Fachbewilligungsausschuss sind namentlich die folgenden Verwaltungsstellen und Organisationen vertreten:

- a. das BUWAL;
- b. das Bundesamt für Gesundheit;
- c. das Staatssekretariat für Wirtschaft;
- d. die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt;
- e. das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen;

- f. die kantonalen Vollzugsbehörden nach Artikel 11 Absatz 1 ChemRRV;
 - g. der Schweizerische Verein für Kältetechnik;
 - h. die Arbeitsgemeinschaft Wärmepumpen;
 - i. der Fachverband Elektrogeräte für Haushalt und Gewerbe Schweiz;
 - j. die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie;
 - k. der Schweizerische Nutzfahrzeugverband ASTAG;
 - l. der Verband Schweizerischer Heizungs- und Lüftungsfirmen;
 - m. die Vereinigung Schweizerischer Automobil-Importeure.
- ² Das BUWAL führt den Vorsitz.
- ³ Der Fachbewilligungsausschuss berät das BUWAL in Fragen des Vollzugs dieser Verordnung.

5. Abschnitt: Gebühren

Art. 11

- ¹ Die Gebühren für die Fachprüfungen richten sich nach Anhang 2 Ziffer 6.
- ² Für die Gebühren des BUWAL für den Vollzug dieser Verordnung gilt die Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005².

6. Abschnitt: Beschwerden

Art. 12

Gegen Verfügungen nach dieser Verordnung kann bei der Rekurskommission für Chemikalien Beschwerde erhoben werden.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

² SR 813.153.1

Erforderliche Fähigkeiten und Kenntnisse

Wer eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung erwerben will, muss für den entsprechenden Anwendungsbereich über folgende Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen:

1 Grundlagen der Ökologie und Toxikologie

- 1.1 Bestandteile und Funktionen eines Ökosystems erläutern können:
 - Biotop und Biozönose
 - Art und Individuum
 - Stoffkreisläufe (Nahrungskette; Nahrungsnetze) und Energieflüsse
- 1.2 Umweltprobleme und Gefahren für den Mensch im Zusammenhang mit Kältemitteln beurteilen können:
 - Abbau der Ozonschicht
 - Erwärmung der Erdatmosphäre
 - Gewässerbelastung
- 1.3 Toxikologie:
 - die Aufnahmewege von Stoffen in den menschlichen Körper nennen können
 - toxikologische Begriffe erklären können: *lokal, systemisch; akut, chronisch; Resorption, Verteilung, Metabolismus, Ausscheidung; erbgutverändernd, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend*
 - Toxizität von Kältemitteln: die Wirkung auf den Menschen mit den dazugehörenden Symptomen erklären können

2 Gesetzgebung über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz

- 2.1 Zweck und Geltungsbereich der wichtigsten rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Kältemitteln nennen können
- 2.2 Vorschriften betreffend Herstellung, Einfuhr, Verwendung und Entsorgung von Kältemitteln beschreiben können
- 2.3 zuständige Bewilligungsbehörden und beratende Behörden aufzählen können

3 Massnahmen zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit

- 3.1 Grundsätze und Verhaltensregeln erläutern können, die beim Umgang mit Kältemitteln und mit Kältemittel enthaltenden Geräten und Anlagen zu beachten sind
- 3.2 Vorkehrungen beherrschen, die beim Umgang mit Kältemitteln zum Schutz von Mensch und Umwelt nötig sind
- 3.3 Unfallverhütungsmassnahmen sowie Erste-Hilfe-Massnahmen beschreiben können
- 3.4 Möglichkeiten beschreiben können, wie das Entweichen von Kältemitteln in die Umwelt auf ein Minimum begrenzt werden kann

4 Umweltverträglichkeit, sachgerechte Verwendung und Entsorgung

- 4.1 wichtigste Kältemittel, ihre Eigenschaften und Verwendungszwecke beurteilen können
- 4.2 Umweltverträglichkeit verschiedener Kältemittel vergleichen können
- 4.3 fachgerechte Entsorgung von Kältemitteln, Kältemaschinenöl und Kältemittel enthaltenden Geräten und Anlagen beschreiben können

5 Geräte und Anlagen sowie deren sachgerechte Handhabung

- 5.1 grundlegende Funktionsweise von Geräten und Anlagen erläutern können, die in der Kältetechnik verwendet werden
- 5.2 Zweckmässigkeit der Verwendung von Geräten beurteilen können
- 5.3 Bedienung, Wartung und Unterhalt von Geräten und Anlagen erläutern können

Reglement über die Fachprüfungen

1 Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Fachprüfungen (Prüfungen) für die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln, die Rechte und Pflichten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie die mit der Organisation und Durchführung der Prüfungen zusammenhängenden Aufgaben der Trägerschaft und der Prüfungsstellen.

2 Durchführung

Die Prüfungen werden von den Prüfungsstellen durchgeführt.

3 Periodizität und Sprache

Die Trägerschaft sorgt dafür, dass bei Bedarf Prüfungen auf Deutsch, Französisch oder Italienisch durchgeführt werden.

4 Ausschreibung

Die Trägerschaft gibt den Zeitpunkt von Prüfungen mindestens drei Monate vor deren Durchführung in geeigneter Weise bekannt.

5 Anmeldung

¹ Wer an einer Prüfung teilnehmen will, hat sich spätestens zwei Monate im Voraus schriftlich oder elektronisch anzumelden und die Gebühr spätestens einen Monat vor der Prüfung zu bezahlen.

² Den Kandidatinnen und Kandidaten wird innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist mitgeteilt, ob die Prüfung durchgeführt wird. Zusammen mit dieser Mitteilung wird ihnen das Reglement über die Fachprüfungen zugestellt.

6 Gebühr

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung beträgt je nach Aufwand 100–500 Franken. Sie darf höchstens kostendeckend sein.
- ² In begründeten Fällen kann die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden.

7 Form und Dauer

- ¹ Die Prüfung kann schriftlich, mündlich oder teils schriftlich und teils mündlich durchgeführt werden.
- ² Sie dauert mindestens 90 Minuten und höchstens drei Stunden.

8 Zulässige Hilfsmittel

Die Prüfungsstelle gibt die bei der Prüfung zulässigen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

9 Abnahme mündlicher Prüfungen

Mündliche Prüfungen müssen von zwei examinierenden Personen abgenommen, bewertet und protokolliert werden.

10 Bewertung

- ¹ Die Examinatorinnen und Examinatoren bewerten das in jedem einzelnen Prüfungsfach erzielte Resultat mit ganzen oder halben Noten von 6 bis 1. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note.
- ² Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erreicht wird.
- ³ Knapp bestandene oder als ungenügend bewertete schriftliche Prüfungen müssen von einer zweiten Examinatorin oder einem zweiten Examinator beurteilt werden.

11 Ausschluss

- ¹ Die Prüfungsstelle schliesst Kandidatinnen und Kandidaten, die in einem der Prüfungsfächer unerlaubte Hilfsmittel verwenden oder die Examinatorinnen und Examinatoren zu täuschen versuchen, von der Prüfung aus.
- ² In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

12 Ausstellen der Fachbewilligung

Nach Bestehen der Prüfung wird der geprüften Person eine Fachbewilligung ausgestellt.

13 Recht auf Einsicht

¹ Bei Nichtbestehen der Prüfung kann die geprüfte Person innerhalb von 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheids bei der Prüfungsstelle in die Bewertung Einsicht nehmen.

² Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der Prüfungsstelle festgelegt; sie berücksichtigt die Verfügbarkeit der geprüften Person.

